

Sächsische Staatszeitung

Beitweise Nebenblätter: Volkskammer-Beilage, Synodal-Beilage, Nachrichten der Verwaltung der Staatsschulden und der Alters- und Handelskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabschluß der Landes-Brandversicherungsbank, Verkaufsstelle von Holzplatten auf den Staatsforstrevieren.

Bearbeitet mit der Übersetzung (und preisgelehrten Vertretung): Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 92.

Mittwoch, 23. April, nachmittags

1919.

Bezugspreis: Beim Verkauf durch die Geschäftsstelle, Große Auguststraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 5 M. vierfachjährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. — Erscheint nur Werktag. — Geschäftsstelle: Geschäftsstelle Nr. 21296, Schriftleitung Nr. 14574. — Postscheckkonto Nr. 26956.

Unbefindungen: Die 1 spaltige Gründplatte über deren Raum im Aufstellungsstücke 80 Pf., die 2 spaltige Gründplatte über deren Raum im amtlichen Teile 1 M. 20 Pf., unter Eingangs 2 M. — Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags 1/2 10 Uhr.

Amtlicher Teil.

Verbot von Lebensmittelauflagen.

Auf Grund von § 12 Absatz 1 und § 15 Absatz 3 der Reichsländerbekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verförgungsregelung vom 25. September 1915, R.-G.-Bl. S. 607 4. November 1915, R.-G.-Bl. S. 728 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Das öffentliche Ausstellen der in der anliegenden Liste verzeichneten Nahrungs- und Genussmittel, soweit dafür keine Höchst- oder Richtpreise bestehen, ist verboten.

Im Falle eines dringenden Bedürfnisses sind die Kommunalverbände befugt, die Liste durch Aufnahme anderer Nahrungs- und Genussmittel zu erweitern.

§ 2.

Das Verbot erstreckt sich auf die Auslagen in Schaustuben und offenen Verkaufsständen aller Art.

Als offene Verkaufsstände gelten insbesondere auch die Stände auf öffentlichen Straßen und Plätzen (Straßenhändler), in Handelsgängen und in Markthallen.

Die unter das Auslageverbot fallenden Waren dürfen von außen durch die Schauseiten, Ladenseiten und Eingangstüren der Verkaufsstände nicht sichtbar sein.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden nach § 17 der erwähnten Reichsländerbekanntmachung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1919 in Kraft. Den Zeitpunkt der Wiederaufhebung bestimmt das Wirtschaftsministerium.

229 c V L A VIa

Dresden, am 19. April 1919. 4368

Wirtschaftsministerium,

Landeslebensmittelamt.

Anlage.

1. Wein, Spirituosen und ihre Attrappen,
2. Fleisch, Wurst und Fettwaren und ihre Konserven,
3. Wild und Geflügel und ihre Konserven,
4. Fischkonserven,
5. Getrocknete Süßfrüchte,
6. Obstkonserven und Marmeladen,
7. Konfitürenwaren, Geleebäde, Kets und Pfefferküchen,
8. Honig-, Zuder- und Schafskäsewaren,
9. Käse und Käsekäsezeugnisse.

In sämtlichen Amtsblättern abgedruckt.

Erdbeer- und Kirschenernte 1919.

Auf Grund der Bekanntmachungen des Reichsländlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verförgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607/728) und über die Auskunftsplicht vom 12. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 604) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Bezeichnung von Erdbeeren und Kirschen mit der Bahn oder mit dem Schiff, auch als Stückgut (Expressgut) oder als auf Fahrtkarte ausgegebenes Gut oder als Fracht ist nur zulässig auf Grund eines von der Landestelle für Gemüse und Obst — Geschäftsstelle — ausgestellten Verbandscheines.

Die Gültigkeitsdauer des Verbandscheines beträgt 5 Tage, wobei der Tag der Ausfertigung als erster Tag gerechnet wird. Der letzte Tag der Gültigkeitsdauer wird auf dem Verbandschein vermerkt.

§ 2.

Der Verbandschein wird

a) für Sendungen nach Orten außerhalb Sachsen von der Landestelle für Gemüse und Obst — Geschäftsstelle —,

b) für Sendungen nach Orten innerhalb Sachsen von dem Kommunalverband des Erzeugungsortes oder den vom Kommunalverband bestimmten Stellen ausgestellt und ist bei den genannten Stellen schriftlich oder mündlich zu beantragen.

§ 3.

Bei Eisenbahn- oder Schiffsladungen sowie bei Stückgut (Expressgut)-Sendungen wird der Verbandschein in Form eines Stempelaufdrucks auf den Verladepapieren erteilt, der folgenden Wortlaut hat:

Erdbeeren

... kg Kirschen zur Beförderung mit

Eisenbahn innerhalb Sachsen zugelassen

Schiff nach außerhalb Sachsen

bis zum ...

Für auf Fahrtkarte ausgegebenes Gut sowie für Traglasten wird der Verbandschein in schriftlicher Form erteilt. Er trägt außer dem oben genannten Wortlaut noch die Aufschrift: Gültig nur für einmalige Beförderung".

Dieser Verbandschein ist bei der Annahme des Gepäckstückes von der Bahn oder dem Schiffahrtunternehmen zu entwerten. Der Reisende hat den Verbandschein während der Fahrt bei sich zu führen und ihn auf Ver-

anzen dem Polizeibeamten oder sonstigen Überwachungsstellen vorzuzeigen.

§ 4.

Sendungen, die mit Verladepapieren ohne den vorgeschriebenen Stempelaufdruck (§ 3 Abs. 1) oder die ohne schriftliche Genehmigung (§ 3 Abs. 2) erfolgen, werden von der Bahn (dem Schiffahrtunternehmen) zurückgewiesen. Ebenso erfolgt die Zurückweisung, wenn die Verladepapiere mit Änderungen, insbesondere bei Gewichtsaufgaben, vorgelegt werden.

Nach Aufgabe der Früchte zur Beförderung auf der Bahn oder im Schiff ist der Abwender nur noch mit Genehmigung der Landestelle für Gemüse und Obst — Geschäftsstelle — zu bestimmen berechtigt, daß die Auslieferung der Früchte an einen anderen als den in der Urkunde bezeichneten Empfänger zu erfolgen hat.

§ 5.

Der Verbandschein ist zu verjagen, wenn a) Interessen der Volksversorgung entgegenstehen, insbesondere Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Versendung die Erfüllung von Lieferungsverträgen oder von durch die Landestelle für Gemüse und Obst erfolgten Lieferungsaufgaben gefährdet wird,

b) Verdacht des Preiswuchers oder eines Verstoßes gegen gesetzliche oder behördliche Anordnung begründet ist.

Der Verbandschein darf nicht verweigert werden, wenn der Erzeuger die von ihm erbauten Früchte an einen anderen Ort als den Erzeugungsort zur Verwendung in seinem eigenen Haushalt verbringen will.

§ 6.

Gegen die Verlagerung des Verbandscheines ist Beschwerde an die Landestelle für Gemüse und Obst — Verwaltung abteilung — zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich oder telegraphisch einzureichen, sie ist an einen Auskluß von zwei Tagen gebunden und hat spätestens an dem der Verlagerung nachfolgenden zweiten Wochentage bei der Landestelle für Gemüse und Obst — Verwaltung abteilung — einzugehen.

§ 7.

Für die Ausstellung eines Verbandscheines (§ 3 Abs. 1 und 2) wird eine Gebühr erhoben, die bei Sendungen nach Orten außerhalb Sachsen 1 Mark für jeden angesangenen Rentner, bei Sendungen innerhalb Sachsen 60 Pf. für jeden angefangenen Rentner beträgt.

§ 8.

Die Landestelle für Gemüse und Obst und die von ihr Beauftragten sind unter Verpflichtung zur Geheimhaltung befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben Geschäftsbücher und Geschäftsbücher einzusehen, die erforderlichen Auskünfte zu verlangen, die Räume und Grundstücke zu besichtigen, in denen Vorräte gelagert oder aufgehoben werden, oder in denen Früchte zu vermuten sind.

Beide Teile sind berechtigt, bei der Besichtigung von Räumen die Anwesenheit eines Vertreters der Ortspolizeibehörde zu verlangen. Die Ortspolizeibehörden haben dem darauf gerichteten Erzähler eines Beteiligten zu entsprechen.

§ 9.

Wer den vorstehenden, sowie den in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe von § 17 der Bekanntmachung über die Preisprüfungsstellen und die Verförgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern nicht nach § 5 der Bundesstaatsverordnung über Auskunftsplicht vom 12. Juli 1917 eine höhere Strafe verhängt ist.

329 a V G 1

Dresden, am 23. April 1919. 4369

Wirtschaftsministerium,

Landeslebensmittelamt.

Bekanntmachung,

die Einberufung der zehnten ordentlichen Landeshypode die evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend.

Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium hat im Einverständnis mit dem ständigen Synodalaußchuß beschlossen, die zehnte ordentliche Landeshypode der evangelisch-lutherischen Kirche

zum 19. Mai dieses Jahres

einguzuberufen.

An die Mitglieder der Landeshypode ergehen besondere Einladungen seitens des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums.

A 00 g

Dresden, den 14. April 1919. 4342

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

Unter Bezugnahme auf die am 24. Januar d. J. veröffentlichten Höchstpreise der einfachen, sonst ohne ärztliche Beschreibung (im Handverkauf) an die Krankenlosen abzugebenden Arzneimittel (Nr. 19 der Sächsischen Staatszeitung) werden die vom 1. März 1919 ab geltenden Preise der amtlichen Handverkaufsstücke für Krautkästen im Königreich Sachsen hiermit bekannt gemacht:

	50 g	100 g	200 g
Acidum boricum	20 g 65	110	200
" pulv.	20 g 55	110	200
" salicylicum	20 g 45	90	160
Borax pulv.	20 g 45	90	160
Extractum Pini silv.		50	85
Floris Tiliae cone.	20 g 65	130	240
Radix Althaeae	20 g 55	110	200
Species pectorales	20 g 65	130	240
" officinalis	20 g 50	100	180
Talcum pulv.		20	30
Zincum oxydatum crud.	20 g 20	45	80
	10	25	50
Watte, rein	1000 g 1900	25	45
" steril		70	110
" mit Kochsäure 5 %		70	120
" mit Salicylsäure 4 %		70	120
" Sublimat 10 %		80	140
" Sublimat 1/2 %		70	120
	70	120	270
	70	120	490

Die Kreishauptmannschaften

Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig u. Zwickau.

4368 am 17. April 1919. 127 e IV

Öffentliche Sitzung des Kreishauptrates zu Leipzig findet

Freitag, den 2. Mai 1919,

mittag 12 Uhr,

im Sitzungssaal der Kreishauptmannschaft hier (Rathaus II, II.) statt.

Leipzig, den 19. April 1919. 4359

Der Kreishauptmann.

Die unterzeichnete Kreishauptmannschaft hat unter dem 13. März 1919 die Verbandsbildung für den Thornstein-gegerbezirk Lichtenanne und Umgebung genehmigt, der nach benannte Orte und Gutsbezirke umfaßt:

Lichtenanne mit Brand, Steinpleis, Stenn, Ebersbrunn, Gospersgrün, Schönfeld, Thanhof, Voigtsgrün, Neumark, Oberneugrot, Unterneumark, Altrotmannsdorf, Elmühle und Römersgrün, sowie die selbständigen Gutsbezirke Lichtenanne größeren Anteils, Lichtenanne kleinere Anteile, Thanhof, Untersteinkleis, Obersteinkleis, Weissenbrunn, Altschönfels, Neuschönfels, Voigtsgrün, Elmühle und Neumark.

Der Verband bezweckt die gemeinsame Regelung des Thornstein-gegerwesens in seinem Bezirk und wird vertreten durch einen Vorstand, dessen derzeitiger Vorsteher der Gemeindevorstand von Lichtenanne ist.

Eine dem Verband angehörende Gemeinde kann nur mit Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde aus dem Verband austreten.

Die für den Verband erforderlichen Mittel werden von den Verbandsmitgliedern anteilig zu 1/2 nach Maßgabe der Brandkassen-Einheiten und zu 1/2 nach Maßgabe der Einwohner (von 16 Jahren an gerechnet) aufgebracht und nach diesem Verteilungsverhältnis haften auch die Verbandsmitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes.

176 b II 4369

Zwickau, am 15. April 1919.

Die Kreishauptmannschaft.

Amtshauptmann.

Der Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern Regierungsrat Dr. Knüpfer ist zum Amtshauptmann und Vorstand der Kreishauptmannschaft Freiberg ernannt worden.